

**VERORDNUNG DER STUDIENKOMMISSION  
DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH**

---

Jahrgang: 2008

Verordnung Nr.: 65

Beschlossen am: 11. Juni 2008

---

Auf Grund des § 42 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 BGBl. I 30/2006 vom 13. März 2006 und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen (Hochschul-Curriculaverordnung – HCV), BGBl. II/495 vom 21. Dezember 2006 wird durch die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich verordnet:

**Spezielle Prüfungsordnung  
für die *Schulpraktischen Studien***

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

OStR. Dr. Peter Starke, eh.

## Beurteilung der Schulpraktischen Studien

Die spezielle Prüfungsordnung regelt die Beurteilung der Schulpraktischen Studien. Diese Beurteilung lautet gem. § 43 (3) HG 2005 entweder auf „mit Erfolg teilgenommen“ oder auf „ohne Erfolg teilgenommen“.

- (1) Kriterien für eine positive Beurteilung der Leistungen in den Schulpraktischen Studien sind:
  - a) *Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz. Dabei ist besonders zu beachten:*
    - *das Erkennen und Formulieren von relevanten Fragestellungen und Entwicklungszielen;*
    - *die gezielte Arbeit an diesen Fragestellungen und Entwicklungszielen;*
    - *die Reflexion und Dokumentation dieser Arbeit;*
  - b) *ausreichendes fachspezifisches Grundlagenwissen unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der Bereitschaft und Fähigkeit zur Aneignung erforderlichen Wissens;*
  - c) *ausreichende didaktisch-methodische Fähigkeiten, insbesondere Methodenvielfalt und Fähigkeit zum aufgabenspezifischen Einsatz der Methoden unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der Bereitschaft und Fähigkeit zur Aneignung erforderlicher Kompetenzen;*
  - d) *ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung aus Deutsch;*
  - e) *inter- und intrapersonale Kompetenz (u. a. Eigeninitiative, Aktivität und Kreativität, Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit, angemessene Gesprächsführung; Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den relevanten Personengruppen; Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit; Bereitschaft zur Selbstkritik und zu adäquater Selbsteinschätzung).*
- (2) Mit den Studierenden sind bedarfsorientiert Beratungsgespräche über ihren Entwicklungsstand zu führen, überdies ist ihnen die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden verbalen Beurteilungen zu gewähren.
- (3) Die Ausbildungslehrer/innen erstellen in Absprache mit den Praxisberater/innen schriftlich einen begründeten Beurteilungsvorschlag an die Schulpraxiskonferenz.
- (4) Die Beurteilungen sind ausreichend schriftlich zu dokumentieren. Für das folgende Semester sind Zielvereinbarungen zur Weiterentwicklung der Lehrerpersönlichkeit zu treffen und schriftlich festzuhalten.
- (5) Die Beurteilung der Schulpraktischen Studien erfolgt nach einem Vorschlag des/der jeweiligen Praxisberaters/in in einer Schulpraxiskonferenz, der die im jeweiligen Semester eingesetzten Praxisberater/innen angehören. Vorsitzende/r ist der/die zuständige Institutsleiter/in. Für einen Beschluss der Schulpraxiskonferenz über einen Beurteilungsvorschlag ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (6) Sobald abzusehen ist, dass der voraussichtlich zu erstattende Beurteilungsvorschlag auf "ohne Erfolg teilgenommen" lauten wird, haben die Schulpraxisberater/innen dem/der zuständigen Institutsleiter/in zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu

machen. Die Studierenden sind über den Beurteilungsvorschlag und seine Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Der/dem Studierenden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

- (7) Die Beurteilungen im 1. Studienabschnitt erfolgen semesterweise auf der Basis der Kriterien gemäß Abs. 1 unter Bezugnahme auf direkte Leistungsvorlagen (Beobachtungsaufgaben, schriftlichen Planungsarbeiten, Protokolle etc.) und den gestalteten Unterricht. Eine Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ im 2. Semester schließt gem. § 8 Abs. 2 HCV eine Zulassung für den 2. Studienabschnitt aus.
- (8) Die Beurteilungen im 2. Studienabschnitt erfolgen semesterweise auf der Basis der Kriterien gemäß Abs. 1 unter Bezugnahme auf eine reflektierte Zusammenstellung von Leistungen im Sinne Schulpraktischer Studien (Entwicklungsbericht, Portfolio etc.). Dabei ist neben der pädagogischen Handlungskompetenz besonders auch die Reflexionskompetenz zu berücksichtigen.
- (9) Bei einer Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ steht eine Wiederholung des negativ beurteilten Semesters oder schulpraktischen Blocks zu. Wird auch diese einmalige Wiederholung negativ beurteilt, gilt das Studium gemäß § 59 HG 2005 als vorzeitig beendet. In die Anzahl der zulässigen Wiederholungen wird auch eine negativ beurteilte schulpraktische Einheit (Semester oder Block) eingerechnet, die im Rahmen eines Studiums eines anderen Studiengangs an der PH Oberösterreich oder an einer anderen pädagogischen Hochschule absolviert wurde.